

## Kostenübernahme für nicht Unfallverursachende

Wenn man unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt wurde, ist grundsätzlich die/der Unfallverursachende bzw. die gegnerische Haftpflichtversicherung zur Zahlung aller durch den Unfall entstandenen und notwendigen Heilbehandlungskosten (Arzt- und Krankenhauskosten, Psychotherapiekosten, Rehabilitationsmaßnahmen) verpflichtet. Nach [§ 249 BGB](#) hat die zum Schadenersatz verpflichtete Person den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

In der Regel übernimmt (vorab) die eigene Krankenversicherung bzw. bei Wegeunfällen die zuständige Berufsgenossenschaft die Behandlungskosten und lässt sich diese von der Kfz-Haftpflichtversicherung der/des Unfallverursachenden erstatten. Versicherte können Ansprüche, die nicht von ihrer Krankenversicherung übernommen werden (z. B. Zusatzkosten bei Zahnbehandlungen in Folge des Unfalls oder den Ersatz einer Sehhilfe) von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung zurückfordern.

### Ihr Recht bei langen Wartezeiten auf einen Therapieplatz

Sollten gesetzlich Versicherte Unterstützung von einem Rechtsanwalt in Anspruch nehmen, kann dieser bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung auf das Problem der langen Wartezeiten auf einen Therapieplatz aufmerksam machen. In manchen Fällen übernimmt die gegnerische Haftpflichtversicherung die Therapiekosten bei einem Psychotherapeuten, auch wenn dieser nicht über eine Kassenzulassung verfügt. Die Behandlung kann dann direkt mit der Haftpflichtversicherung abgerechnet werden.

Sollte die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung grundsätzlich die Übernahme der Therapiekosten verweigern, muss sie begründen, warum die die Kosten für den gemeldeten Versicherungsfall nicht übernimmt.



Unterstützung in gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen erhalten alle Menschen unabhängig vom Kostenträger unter der **Rufnummer 0800 0117722** von der [Unabhängigen Patientenberatung Deutschland \(UPD\)](#).

## Wie Unfallopfer und Ersthelfende psychologische Hilfe erhalten

### Vorgehen für gesetzlich Versicherte



Es kann ohne Überweisung des Hausarztes ein Psychotherapeut mit Kassenzulassung aufgesucht werden. Die Behandlung beginnt mit einer Sprechstunde, in der der Therapeut abklärt, ob eine psychische Erkrankung vorliegt. Die regionalen [Terminservicestellen der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung](#) sind unter der **Rufnummer 11 6 11 7** zu erreichen und sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Anruf einen Sprechstundentermin bei einem Psychotherapeuten zu ermöglichen. Sollte das nicht möglich sein, vermitteln sie die ambulante Behandlung in einem Krankenhaus. Sollte eine psychische Erkrankung festgestellt werden, die dringend behandelt werden muss, kann unmittelbar mit der (Akut-)Behandlung begonnen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Therapeut freie Therapieplätze hat. Dadurch kann es zu längeren Wartezeiten kommen.

Nach der psychotherapeutischen Sprechstunde erhalten Versicherte eine individuelle Patienteninformation (Befundbericht mit Ergebnissen und Empfehlungen). Ist eine zeitnahe Behandlung



erforderlich, kann sich die/der Versicherte nochmals an die [Terminservicestelle](#) wenden, um sich innerhalb von vier Wochen einen Termin bei einem Psychotherapeuten zu den probatorischen Sitzungen (Probesitzungen, ob man zueinander passt) vermitteln zu lassen.  [Ablauf Terminvergabe bei Psychotherapeuten mit Terminservicestelle](#)

Ist durch den erlebten Unfall die Erwerbstätigkeit auf lange Sicht gefährdet oder eingeschränkt, ist möglicherweise die [Deutsche Rentenversicherung](#) Kostenträger der weiteren Rehabilitation - vorausgesetzt, dass dort Rentenbeiträge geleistet werden. Da die Abläufe je nach Rentenversicherungsträger unterschiedlich sind, müssen weitere Infos bei der Sachbearbeitung der Rentenversicherung eingeholt werden. Welche Rentenversicherung zuständig ist, kann man der Renteninformation entnehmen, die man regelmäßig erhält. Alternativ findet man die Kontaktdaten auf dem Sozialversicherungsausweis.

### Vorgehen bei Wegeunfällen/Schulwegunfällen und für Ersthelfende - Sehr guter Versicherungsschutz!

Das jeweilige Unternehmen der/des Unfallbeteiligten informiert die zuständige Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse über die Unfallbeteiligung.

Wie Unfallopfer und Ersthelfende an Leistungen kommen, erfahren sie bei der [zuständigen Unfallkasse im jeweiligen Bundesland](#):

- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen  
Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf  
Tel. +49 211 9024-0; Fax +49 211 9024-180  
E-Mail [info@unfallkasse-nrw.de](mailto:info@unfallkasse-nrw.de)



Im [Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung](#) stehen mehr als 30 Serviceleistungen online zur Verfügung. Dieses Portal stellt eine zusätzliche Möglichkeit dar, ohne große Umstände eine Meldung zu machen.

Um einen **Therapieplatz** zu erhalten, müssen Unfallopfer und Ersthelfende zunächst einen sogenannten Durchgangsarzt aufsuchen. Die Internetseite der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) bietet die Möglichkeit einen [Durchgangsarzt](#) und [Psychotherapeuten](#) in Wohnortnähe zu finden.



Psychotherapeuten, die bei der DGUV gelistet sind, müssen garantieren, dass innerhalb einer Woche nach Kontaktaufnahme die Behandlung beginnt.

### Vorgehen für privat Versicherte

Da der Leistungsumfang der privaten Krankenversicherungen individuell vereinbart wird, muss der jeweilige Vertrag geprüft werden, ob und in welchem Umfang Psychotherapien übernommen werden. Sollte der Vertrag Kostenerstattungen für Therapiekosten bei einem Psychotherapeuten beinhalten, ist man grundsätzlich frei in der Wahl des Behandlers.



Auf der Suche nach einem **passenden Psychotherapeuten** hilft das Internetportal der [Bundespsychotherapeutenkammer \(BPtK\)](#) - einfach auf der Deutschlandkarte auf das entsprechende Bundesland klicken, um zur zuständigen Landeskammer weitergeleitet zu werden.

Alternativ hilft das Internetportal der [Kassenärztlichen Bundesvereinigung \(KBV\)](#) bei der Suche nach einem passenden Psychotherapeuten - auch hier einfach auf der Deutschlandkarte auf das entsprechende Bundesland klicken, um zur zuständigen Vereinigung zu gelangen. Für unseren Bereich ist die [Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein](#) zuständig.

